Zeitschrift: Helvetische Monathschrift

Herausgeber: Albrecht Höpfner

Band: 1 (1799)

Heft: 2

Artikel: Entwurf einer zu errichtenden Brandassekuranzanstalt in Helvetien

Autor: Dorner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-550712

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entwurf

einer zu errichtenden

Brandassekuranzanstalt in Helvetien,

Bürger Dorner, Lehrer der Mathematik auf der Litterarschule in Bern.

Jede zu errichtende Brandasschuranzanstalt muß wesentlich zwen Zwecke haben. Erstlich muß sie jedem Eigenthümer von Gebäuden den Werth derselben zusichern, wenn sie ohne seine mittelbare oder unmittelbare Schuld durch Feuer sollten verzehrt, oder beschädigt werden. Zwentens soll eine solche Anstalt die Steuersammlungen, welche bisher üblich waren, aufheben, und selbe durch eine solche Entschädigungsart ersezen, daß der Beschädigte den Ersaß seines erlittenen Schadens nach dem strengsen Rechte von dem Publistum fordern kann, und daß dieses weniger, als bisher durch die Steuersammlungen, beschwert wird. Zu Erreichung dieses zwensfachen Zweckes scheint der hier bezeichnete Weg am sichersen zu führen.

- 1. Jeder Schweizerbürger, welcher Gebäude besitzt, und dieselben selbst, entweder personlich, oder durch andere Personen verwaltet, kann an dieser Anstalt Theil nehmen. Niemand, der seines Rechts ist, kann dazu gezwungen werden, wenn er keine andere, als seine eigene Gebäude besorgt.
- 2. Da alle Eigenthumer von Gebäuden eingeladen werden, an dieser gemeinnüßigen Anstalt Theil zu nehmen, so geben jene, welche nicht Mitglieder derselben senn wollen, wenigstens stille

schweigend zu verstehen, daß sie auf alle öffentliche Unterstützung Werzicht thun, wenn ihre Gebäude von einer Feuersbrunft sollten betroffen werden.

- 3. Jeder Eigenthumer fann sich für alle seine Gebäude, oder nur für eines, oder einige derselben an die Anstalt anschliessen.
- 4. Die Anstalt ersetzt aber nur den Schaden, welchen ein Eisgenthumer an jenen Gebäuden erlitten hat, für welche er sich bestimmt an die Anstalt angeschlossen hat.
- 5. Wansenvögte, oder Vögte anderer Personen, die nicht ihres Nechts sind, denen Gebäude solcher Personen zu verwalten sind anvertraut worden, mussen für diese Gebäude der Anstalt bentresten, sonst sind sie für allen Schaden, welchen dieselben durch Feuer erleiden, verantwortlich.
- 6. Nach Verlauf eines jeden Jahres, von dem Lage an gerechenet, da die Anstalt für das erste Jahr völlig zu Stande gebracht senn wird, können jene Eigenthümer, welche ihre Gebäude der Anstalt noch nicht einverleibt haben, derselben bentreten. Wer während dem Laufe des Jahres seine Gebäude einschreiben läßt, hat bis zum Ende desselben Jahres, oder bis zum Eintritte des solzgenden weder Ersaß zu erwarten, noch zu geben.
- 7. Gebäude, welche durch Feuer keinen Schaden erlitten, und also der Anstalt keine Kosten aufgebürdet haben, können am Ende des Jahrs aus der Anstalt zurück genommen werden. Dieses Recht ist von dem Eigenthumsrecht untrennbar. Jedes der Anstalt einverleibte Sebäude aber muß wenigstens ein ganzes Jahr darin bleiben, während welchem der Eigenthümer die Vortheile der Anstalt zu geniessen, oder auch die allenfalls sich ergebenden Beschwerden zu tragen hat.
 - 8. Um allen zweifelhaften Fallen, so viel es möglich ift, por-

zubeugen, und die Weitläuftigkeiten und Verdrehungen, die daraus entstehen konnten, zu vermeiden, muß ein Tag festgesest werden, von welchem an die Vücher oder Rodel, welche ben der Anstalt zu führen sind, auf ein ganzes Jahr unabänderlich geschlossen werden. Wer sich im Laufe des Jahres einschreiben, oder aussstreichen läßt, auf den muß der Art. 6 oder 7 angewendet werden.

- 9. Jeder Gebäudebesitzer hat das Necht, den Werth seiner Gebäude so hoch anzusetzen, als er will. Durch diese Besugniß werden nicht nur alle Nationalgebäude, sondern auch der Werth aller darin enthaltenen Magazine gesichert. Der Mitbürger auf dem Lande ist nicht mehr der Gesahr ausgesetzt, auch nach Erbauung eines neuen Hauses ein armer Mann zu senn, wenn ein Blitzstrahl ihm das Haus, das Vieh, die Ernte, die Wertzeuge verzehret hat; diese Besügniß schirmt ihn vor Dürstigseit. Von andern Privatgebäuden, in welchen Vorräthe ausbewahret werden, nichts zu melden.
- 10. Alle Jahre können die Werthe jener Gebäude, welche der Anstalt keine Kosten verursacht haben, erhöhet, oder erniedriget werden, je nachdem es dem Eigenthümer vortheilhaft scheint.
- 11. Alle Gebäude, welche in dem Umfange einer Semeinde stehen, und der Anstalt einverleibt werden sollen, mussen mit Numern bezeichnet werden, und zwar jedes abgesonderte, oder welches mit einem Hauptgebäude nicht zusammen hängt, besonders.
 Diese Numern sollen an den Gebäuden über, oder neben der Hauptthür auf eine dazu zubereitete Fläche verzeichnet werden.
 Die Zissern sollen 3 oder 4 Zolle hoch, und verhältnismässig breit senn. Die Numern gehen nicht von einer Gemeinde in die andere. Jede Gemeinde fängt von Nro 1 an, und schreitet in Sezeichnung der Gebäude in der Ordnung der auseinander solgenden

Zahlen fort, bis alle Gebäude, welche in die Anstalt kommen sollen, bezeichnet sind.

- 12. Von jedem mit einer Numer bezeichneten Gebäude muß der Werth besonders angegeben werden, und zwar in Schweizersfranken.
- 13. Um die ben einer solchen Anstalt vorkommenden Rechnungen, so viel es senn kann, zu erleichtern, sollen die Werthe der Sebäude nur in Tausend und Hundert angegeben werden, alsokeine Zehner und keine Einer enthalten. Diese Zahlen mussen sich also mit zwen Nullen enden.
- 14. Die Anstalt foll keine Cassa, oder liegendes Geld, noch Cavitalien haben, damit fie auf feine Art Gefahr laufen fann, einen andern als durch Feuer entstandenen Schaden, ju leiden. Es ift das allgemeine Schicksal aller öffentlichen neuen Einrichtungen, weffen Namen oder welcher Natur fie find, fie fenen fo heilfam, oder gemeinnutig, als fie wollen, daß fie beiffenden Rritifen und Wibersprüchen ausgesetzt find; oft werden sie verlaumdet, indem man ihnen Nebenabsichten andichtet, und so wird ihnen gar bald das Zutrauen des Publikums entriffen. Keiner Anstalt muß ben ihrer Entstehung ein höherer Grad von Zutrauen verschafft werben, als einer Brandassekuranzanstalt, indem es jedem Burger fren ftehet, in diefelbe einzutreten, oder nicht. Ziehet sie das Vertrauen des Dublikums nicht von felbst an sich, so findet sie wenige Mitalieder, sie wird also unausführbar. Gegenwärtiger Artifel ist ohne Zweifel von solcher Wichtigkeit, daß er der Anstalt alles Zutrauen des Publikums verschaffen und selbe von allem Schein einer Nebenabsicht im hochsten Grade reinigen muß. Eine folche Anstalt soll niemahl das Gepräg einer Kinanzoperation tragen, vielweniger ben Schein einer Auflage haben.

- 15. Wenn ein Gebäude ohne alle Schuld des Eigenthumers iff in Asche gelegt worden, so ersetzt die Anstalt den Werth desselben, wie er in dem allgemeinen Brandrodel eingeschrieben ist.
- 16. Dieser Werth, oder dieser Schade, den die Anstalt leidet, wird auf alle Mitglieder derselben vertheilt, und zwar nach dem genauesten Verhältniß der in dem Brandrodel eingetragenen Werthe ihrer Gebäude.
- Thuld des Eigenthumers durch Jeuer zu Grunde gerichtet worden, so foll der Schade durch Sachverständige und hierzu besonders beeidigte Männer geschäft, und hernach dem Sinne der vorigen zwen Artisel gemäß, ersetzt werden. Gesetzt, ein Gebäude wäre zur Hälfte zu Grund gegangen, so muß nicht die Hälfte des eigentlichen, oder wahren Schadens, sondern die Hälfte des in dem Brandrodel angegebenen Werthes ersetzt werden, weil der Eigenthümer auch nach diesem Werthe in andern Fällen bengetragen hat, oder in der Folge bentragen muß. Dem Sinne dieses Artisels gemäß mussen auch sene Mitglieder der Anstalt entschädiget werden, deren Gebäude, um das Umsichgreisen des Feuers zu hindern, niedergerissen werden.
- 18. Der Betrag des Schadens muß in einer zu bestimmenden Zeitfrist eingezogen, und der constituirten Gewalt, welche der Brandstätte am nächsten ist, hinterlegt werden, damit ihn der Beschädigte nach Bedürfniß, oder Gutsinden gegen einen Empfangsschein erheben kann.

Den Mitburgern, welche auf dem Lande wohnen, ware allenfalls aus guten Grunden zu rathen, daß sie die Summe, besomb (II.H.) ders wenn sie betrachtlich ift, nicht auf einnahl, sonder Theilweis nach Erforderniß erheben sollten.

19. Jedes abgebrannte, oder durch Feuer beschädigte, und von der Anstalt ersetzte Gebäude muß von dem Eigenthümer wieder hergestellt werden. Es kann hernach nicht wieder aus der Anstalt genommen, noch sein Werth niedriger, wohl aber höher angegeben werden, als er vorher in dem Brandrodel eingeschrieben war.

Die Absicht der Anstalt ist: die Erhaltung der Gebäude; diese muß erzielet, und also die Gebäude wieder aufgeführt werden. Wenn ein Gebäude von der Anstalt ist ersest worden, so kann der Werth desselben nach dem strengsten Nechte nicht vermindert werden; dieses Necht entspringt aus dem Vertrage, welchen jedes Mitglied mit der Anstalt stillschweigend eingegangen hat.

- 20. Damit aber diese Assesuranzanstalt nicht etwa zum Nachtheile der Mitglieder Sorglosigseit oder strässiche Nachlässigseit ben
 einigen Eigenthümern von Gebäuden nach sich ziehe, so soll jedem
 Eigenthümer, in dessen Gebäude, wenn er darin wohnt, Feuer
 aufgehet, höchstens der eigentliche oder wirkliche Schade ersest
 werden, wenn er sich nicht durch unverwersliche, unbezweiselte
 Zeugen, oder durch einen seperlichen Sid gänzlich reinigen kann,
 daß er selbst und seine Angehörigen, oder Untergebenen weder mittelbar noch unmittelbar an dem Ausbruche des Feuers einige
 Schuld gehabt haben. In jedem zweiselhaften Falle dürste es
 zweckmässiger und für das Publikum vielleicht gar nothwendig
 senn, daß man die Sorglosen und Nachlässigen einigen Verlust
 tragen liese, und ihnen etwa nur vier Fünstheile von dem wirklich in der That erlittenen Schaden erseste.
- 21. Die Anstalt kan sich nicht verbindlich machen, den Schaden zu ersetzen, welchen Gebäude leiden, wenn sie durch Veranlassung

folcher Geschäffte in Brand gerathen, welche durch gute Polizen für alle jene Gebäude verboten werden, die nicht ausdrücklich und ausschließlich nur zu solchen Verrichtungen bestimmt sind, von denen sich gewöhnlich Feuersgefahr befürchten läßt.

- mit der Polizen im Widerspruche, welches nicht senn darf.
- Alle hieher einschlagende Falle mussen vorläufig und genau bes
- errichtet; jede Gemeinde des Kantons liefert demselben das Verzeichniß der Gebäude ein, welche in die Anstalt sollen eingetragen werden; dieses Verzeichniß soll von dren Bürgern der Sezmeinde unterschrieben, und nach der Ordnung der Numern der Gebäude abgefaßt senn. Der Werth des Gebäudes, welchen der Seite der Numer in der nähmlichen horizontalen Linie stehen. Dieses Verzeichniß sührt die Aufschrift: Brandrodel der Gemeinde N.N., Distrifts N.N.
- 23. Von diesem Gemeindsbrandrodel werden in dem Kantons-Bureau dren Abschriften genommen, wovon die eine in möglich kurzester Zeit von dem, welchem das Bureau anvertraut ist, unterschrieben, der Gemeinde eingehändigt wird; das Original aber bleibt im Bureau.
- 24. Von den andern zwey Abschriften werden zwen gleichlaustende Bucher verfertigt. Die Haupteintheilung dieser Bücher wird gemacht nach den Distriften, und zwas nach alphabetischer Ordnung. Ieder Distrift enthält wieder nach dem Alphabet seine Gemeinden. Jedes von diesen Büchern hat die Aufschrift:

Brandrodel des Kantons N.N. Das eine bleibt in dem Kantons-Bureau, das andere wird

- 25. in das Haupt-Bureau, welches für die ganze Republik muß errichtet werden, versendet. Dieses Bureau nimmt eine Abschrift von allen Kantonsrodeln, und stellt sie dem Minister der innern Angelegenheiten zu.
- 26. Wann irgendwo durch Feuer ein Schaden entstanden, und in aehöriger Korm und nach Vorschrift der Regierung untersucht worden ift, ob der Eigenthumer nach dem Inhalte des 15 und 17, oder nach Art. 20 soll entschädigt werden, oder aber nach Artikel 21 den Schaden allein tragen, und nachdem der Schade ift geschätzt worden, soll die Commission, welcher die Schätzung ift übertragen worden, dem Minister der innern Angelegenheiten den ausführlichsten Bericht darüber erstatten, und zwar, so bald es nur möglich ift, und zu gleicher Zeit dem haupt = Bureau eine Nachricht zuschicken, in welcher allererft der Ranton, der Diftrift und die Gemeinde, in welchen fich das Unglick ereignet hat, ans gegeben sind; hernach mussen die Numer oder Numern des, pder der gang abgebrannten Gebäude deutlich angezeichnet werden; die Numern des, ober ber beschäbigten Gebaude muffen von den vorigen sorgfältig abgesondert werden, und neben jeder Diefer letten Numern der geschätte Schaden in einer fehr deutlich geschriebenen Zahl angemerkt senn. Die Nachricht wird von der Commission unterschrieben. of the state of the state of
- 27. Sobald das Haupt-Bureau diese Nachricht erhalten hatz foll es ohne allen Aufschub die Rechnung für die Repartition des Schadens machen, damit dieselbe dem Minister der innern Angelegenheiten auf seinen Befehl sogleich zur Einsicht kann zugeschieft, oder jedem Kantons-Bureau die seinige überliefert werden.

- 28. Die Nechnung für jedes Kantons-Bureau kann füglich auf eine Seite eines Viertelbogens Papier gebracht werden. Sie enthält:
- a) Die Totalsumme aller in dem Hauptbuche eingeschriebenen Werthe.
 - b) Die Summe bes zu ersetzenden Schadens.
- c) Den Nest der Totalsumme nach Abzug des Schadens.
- d) Den Bentrag, welchen 100 geben.
- e) Den Totalbentrag für den Kanton, in dessen Bureau die Rechnung geschickt wird.

Diese letzte Summe kann also schwerlich in allen Rechnungen, welche an die Kantons-Bureaux versendet werden, gleich senn? deswegen ist es nothwendig, daß in der Rechnung, welche der Minister erhält, von den Kantonsbenträgen jeder besonders ausgesetzt werde.

- 29. Die Kantons Bureaux setzen sogleich, nach Empfange der ihnen zugeschickten Nechnung, für jede in dem Kantonsbrandrodel enthaltene Numer den verhältnismässigen Beytrag an; übergeben die Listen davon dem, von dem Minister bestellten Ugenten, welcher hernach die schleunige Versendung derselben und die Eintreibung des Geldes besorgt.
- Rosten konnen erst aledann verhältnismässig und zuverlässig bestimmt werden, wann die nothigen Bücher wenigstens einfach zu Stande gebracht worden sind. Jeder, dem ein Bureau anvertraut worden ist, wird der Anstalt bis dahin willig den Vorschuß maschen, den sein Bureau erfordert.

Anhang.

Die Form, in welcher gegenwärtiger Entwurf bis hieher absgefaßt ist, würde zwar allen Eigenthümern von Gebäuden, welche an der Anstalt Theil nehmen wollen, nicht nur diese, sondern auch noch über das alle darin sich besindlichen Essetten und Habseligkeiten auf eine solche Art zusichern, daß es fast physisch unmöglich ist, den Werth derselben durch Fenersgefahr zu verlieren, wenn nicht eigene, grobe Schuld obwaltet; allein sie würde zugleich den Nitgliedern der Anstalt eine ziemliche Last auslegen, und die weit grössere Anzahl von Bürgern von den Vortheilen, welche die Anstalt gewährt, gänzlich ausschliessen.

Der Erfat eines betrachtlichen Schadens mußte mahrscheinlich den Mitgliedern der Anstalt, wenn sie nur aus Eigenthümern von Gebäuden bestände, schwer fallen, besonders wenn sich öftere Unglucksfälle ereignen follten. Um ben Schadenerfat weniger briffend, oder fast unfühlbar zu machen; muffen die bis hieher bezeichneten Grangen der Anstalt erweitert, und der Vertheilung eines folchen Ersates ein gröfferer Raum angewiesen werden. Bu den bis jest üblichen Brandsteuern trugen nicht nur die Gebäudebefiger, fondern auch die andern Burger ben. Da nun die Steuerfammlungen durch eine Brandassekuranzanstalt sollen ersetzt werden, so ist es allerdings jum Vortheil der Anstalt nothwendig, daß sie so weit, als nur möglich, ausgedehnt werde, das heißt, daß sie die möglich größte Angahl Mitglieder erhalte. Das Interesse aller Burger muß in die Verfassung der Anstalt verflochten fenn, damit auch jeder im Falle eines Unglucks feinen eignen Rugen finde, wenn er zu hemmung der Feuersgefahr seinen Eifer und Krafte verwendet. Es sind also diesem Entwurfe noch nachstehende Artifel benzufügen.

- 31. Jeder Schweizerbürger, welcher in seinem Nahmen entweder ein ganzes Haus, oder einen Theil eines Hauses gemiethet hat, kann der Anstalt für eine der Einrichtung des Hauses, oder dem Zustande seines Gewerbes angemessene Summe bentreten.
- 32. Die Artikel: 2, 5, 6, 7, 10, 13, 15, 16, 17, 20 u. 21 sollen und können sehr leicht auch auf jene Mittglieder der Anstalt angewendet werden, welche nicht Besitzer von Gebäuden sind.
- 33. Ben Schätzung eines Schadens kann keine Rücksicht auf Papiere, Barschaft, Silbergeschirr und sogenannte Pretiosen, genommen werden, welche etwa ein durch Feuer beschädigter Partikular besessen, und durch den Brand verloren zu haben vorgeben könnte.

Die allgemeine Prasumtion ist in solchen Fallen allezeit, daß man solche Dinge vor allen andern gerettet habe. Es ist zu bestimmen, ob diesenigen, welchen die Schätzung eines durch Feuer beschädigten Waarenlagers aufgetragen worden, berechtigt sind, die darüber geführten Bücher einzusehen.

34. Vermöge des 19ten Art. kann kein Bürger aus der Anskalt treten, wenn er von dieser Entschädigung erhalten hat; es bleibt also auch sein, oder seine Haupterben für die in dem Brandrodel eingeschriebene Summe steuerpslichtig; indem der Erblasser und der Haupterbe als die nähmliche Person angesehen werden. Kann aber ein Haupterbe für die geerbte Summe von der Steuerpslicht sich loskaufen? Will man nach der Strenge urtheilen, so kann er es nicht; allein weil er in Betress der geerbten Summe den Vertrag nicht selbst mit der Anskalt eingegangen hat, und also auf ihn in dem Falle, daß er sich nicht sollte loskaufen können, ohne seine persönliche Einwilligung eine Art von Dienstbarkeit fallen würde; weil nebst dem, wenn die geerbte Summe unter nichtere

Haupterben follte vertheilt werden, für die Bucher der Anstalt Infonvenienzen entstehen wurden, so durfte die Anstalt ihr Recht mildern, und einen folchen Erben fur die geerbte Summe, wenn er es verlangt, aus der Bahl ihrer Mitglieder entlaffen. Aber wie? Wenn der Erbe nicht Mitglied der Anstalt gewesen, so hat er dieselbe wenigstens stillschweigend als unnun erklart; da sie ihn nun des Gegentheils überwiesen, indem sie ihm eine Erbschaft erhalten hat, welche ohne ihre Eristenz würde in Rauch aufgegangen fenn, fo foll er diesen Beweis mit Behn vom hundert der eingezogenen Entschädigung bejahlen; doch fann er von der juruckzugebenden Summe die von dem Erblaffer bezahlten Steuern abziehen. Ein Mitglied der Anstalt, welches eine ererbte Summe aus der Anstalt juruckziehen will, bezahlt Künf vom hundert von der empfangenen Entschädigung, und giehet von der guruckzugebenden Summe die von dem Erblasser bezahlten Steuern ab. Sollte die Summe der entrichteten Steuern groffer fenn, als die, welche ein austretendes Mitglied bezahlen sollte, so konnte die Anstalt ibn allenfalls fren entlassen.

35. Da die Bürger, welche nicht eigene Häuser besitzen, of= ters ihre Wohnung andern, so mussen ihre Rodel besonders ge= führt, und eingerichtet werden.

Anmerkung.

Nach genauerer Prüfung scheint es dem Verfasser dieses Entwurfs, daß er in Art. 34 die Summe, welche ein Haupterbe für die Loskaufung einer geerbten, und vorher von der Anskalt ersesten Summe zurückgeben sollte, zu gering angenommen habe. Eine das Publikum weniger drückende, und dem Erben doch noch Vortheil bringende Loskaufungsart dürfte diese senn. Jeder Haupt- oder auch Legaterbe kann die Erbschaft, welche 40 Jahre in der Anstalt gewesen ist, fren zurück ziehen; für jedes Jahr aber, welches von der Anzahl von 40 abgehet, bezahlt er der Anstalt von der ersesten Summe Zwen vom Hundert, wenn er selbst nicht Mitglied der Anstalt ist; ist er aber Mitglied derselben, so bezahlt er nur Ein und ein hals bes vom Hundert.